



Ausschreibung 1/2023 vom 27. September 2022: Versteigerung der Warenkategorie «Fertigprodukte» des Teilzollkontingents Nr. 14.4 «Kartoffelprodukte» für 2023

1. Teilnahmeberechtigung

An der Versteigerung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften teilnehmen, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben. Ferner benötigen die Teilnehmenden eine gültige Generaleinfuhrbewilligung GEB für die Einfuhr von Kartoffelprodukten. Die GEB wird auf Gesuch hin vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, erteilt (www.import.blw.admin.ch , [Webformular: Antrag Generaleinfuhrbewilligung GEB \(admin.ch\)](#))

2. Versteigerungsmenge

Produkt	Zolltarifnummern	Menge Frischkartoffeln (kg netto)^{*)}	Einfuhrperiode
Fertigprodukte	2001.9031; 2004.1012; 2004.1013; 2004.1092; 2004.1093; 2004.9028; 2004.9051; 2005.2021; 2005.2022; 2005.2092; 2005.2093; 2005.9921; 2005.9951	3'000'000	01.01.2023 - 31.12.2023

^{*)} Zur Versteigerung gelangen 3'000'000 kg netto Frischkartoffeln. Die entsprechenden Umrechnungsfaktoren sind in Ziffer 10.1 aufgeführt.

3. Steigerungsgebote

Die Steigerungsgebote können **bis spätestens Dienstag 11. Oktober 2022, 16.30Uhr** abschliesslich mit der Webapplikation www.ekontingente.admin.ch eingereicht werden.

Jede bietende Person kann maximal fünf Steigerungsgebote mit verschiedenen Preisen und Mengen einreichen. Die Gebote werden zusammengezählt, falls sie für die Zuteilung ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Es kann somit der Fall eintreten, dass die bietende Person für alle fünf Gebote den Zuschlag erhält. **Die Preise sind in Schweizerfranken (CHF) und ganzen Rappen je Kilogramm Frischkartoffeln netto anzugeben** (siehe dazu auch die entsprechenden Erklärungen unter Ziffer 10.1 und 10.2). Steigerungsgebote mit 0 (null Franken und null Rappen) sind keine Preisgebote und werden nicht berücksichtigt.

Die Steigerungsgebote können nach Ablauf der Einreichungsfrist weder geändert noch zurückgezogen werden.

4. Zuteilung

Die Zuteilung der Kontingentsanteile erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise.

Ist auf dem tiefsten noch zu berücksichtigenden Preisniveau die Gebotsmenge grösser als die zuzuteilende Menge, so werden die entsprechenden Kontingentsanteile proportional gekürzt.

5. Zuschlagspreis und Zahlungsfrist

- a. Der Zuschlagspreis entspricht dem Gebotspreis.
- b. Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.
- c. Der Zuschlagspreis ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der zugeteilte Zollkontingentsanteil nicht oder nur teilweise eingeführt wird.
- d. Im Zuschlagspreis für die ersteigerte Menge sind keine Grenzabgaben und Gebühren enthalten.
- e. Bei Widerhandlungen werden Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) ergriffen.

6. Zeitliche Ausnützung des Einfuhrrechts

Die Zollkontingentsanteile können vom **1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023** ausgenützt werden.

7. Allgemeine Hinweise

Vermutet das BLW Preisabsprachen zwischen den Teilnehmenden, so meldet es dies dem Sekretariat der Wettbewerbskommission. Dieses überprüft die Fakten unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten und leitet, wenn nötig, ein Verfahren ein. Das BLW behält sich vor, Personen auszuschliessen, die an Absprachen beteiligt sind.

8. Rechtsgrundlage

Die allgemeinen Vorschriften für die Versteigerung stehen in der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01).

Gemäss Artikel 37 und Artikel 40 Absatz 6 AEV wird das Teilzollkontingent Nr. 14.4 «Kartoffelprodukte» in zwei Warenkategorien aufgeteilt, wovon nur die Fertigprodukte versteigert werden.

9. Auskunft

Für allgemeine Fragen: Franziska Blunier, Tel. 058 463 02 13

Für Fragen zu eKontingente: ekontingente@blw.admin.ch

10.1 Umrechnungsfaktoren Kartoffeläquivalente für die Warenkategorie Fertigprodukte

Für die Kontingentsperiode 2023 beträgt die Warenkategorie Fertigprodukte des Teilzollkontingents Nr. 14.4 «Kartoffelprodukte» **3 000 Tonnen Kartoffeläquivalente**. Kartoffeläquivalente entsprechen der Menge Frischkartoffeln in kg netto, die es zur Herstellung eines Kilogramms eines bestimmten Kartoffelprodukts braucht.

Die importierten Kartoffelprodukte werden mit einem Faktor (siehe Tabelle unten) in Kartoffeläquivalente umgerechnet und so dem Kontingent belastet. Die Zollansätze (siehe www.tares.ch) werden auf dem Bruttogewicht erhoben, der Kontingentsanteil wird jedoch in kg netto Kartoffeläquivalenten zugeteilt und abgeschrieben.

Tarifnummer	Umrechnungsfaktor	Warenbezeichnung
2001.9031	1.55	Kartoffelerzeugnisse, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, innerhalb des Zollkontingents Nr. 14 eingeführt (z.B. Kartoffelsalat)
2004.1012 2004.1013 2004.1092 2004.1093	2.50	Kartoffeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006, , innerhalb des Zollkontingents Nr. 14 eingeführt (z.B. Pommes frites, Croquetten etc)
2004.9028 2004.9051	0.50	Mischungen von Gemüsen, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, Kartoffeln enthaltend, innerhalb des Zollkontingents Nr. 14 eingeführt (ausg. mit Zucker haltbar gemacht)
2005.2021 2005.2022	4.00	Kartoffeln, in dünnen Scheiben oder feinen Stäbchen, in Fett oder Öl gebacken und extrudierte Erzeugnisse, ungefroren, innerhalb des Zollkontingents Nr. 14 eingeführt (z.B. Pommes Chips)
2005.2092 2005.2093	2.00	Kartoffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, ungefroren, innerhalb des Zollkontingents Nr. 14 eingeführt (ausg. Kartoffelzubereitungen in Form von Mehl, Griess oder Flocken und Kartoffeln, in dünnen Scheiben oder feinen Stäbchen, in Fett oder Öl gebacken, extrudierte Erzeugnisse sowie mit Zucker haltbar gemacht)
2005.9921 2005.9951	1.00	Mischungen von Gemüsen, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, ungefroren, Kartoffeln enthaltend, innerhalb des Zollkontingents Nr. 14 eingeführt (ausg. homogenisiertes Gemüse der Unterpos. 2005.1000, sowie mit Zucker haltbar gemacht)

Umrechnungsformel:

kg Kartoffelprodukt netto multipliziert mit Umrechnungsfaktor = kg Kartoffeläquivalente (Frischkartoffeln)

Beispiele:

- Die Einfuhr von **1 kg netto Pommes Chips** der Zolltarifnummer 2005.2021 oder 2005.2022 erfordert einen Kontingentsanteil von **4 kg Frischkartoffeln** (Umrechnungsfaktor 4).
- Die Einfuhr von **1kg netto Pommes Frites gefroren** der Zolltarifnummer 2004.1093 erfordert einen Kontingentsanteil von **2.5 kg Frischkartoffeln** (Umrechnungsfaktor 2.5).

10.2. Berechnung des maximalen Gebotspreises

Formel:

$$(AKZA * Tara / f) - (KZA * Tara / f) = \underline{\text{Maximaler Gebotspreis bei Versteigerung in Rp/kg netto}}$$

KZA: Kontingentszollansatz in Rp/kg (siehe www.tares.ch)

AKZA: Ausserkontingentszollansatz Rp/kg (siehe www.tares.ch)

f: Umrechnungsfaktor Frischkartoffeln in Kartoffeläquivalente (siehe Tabelle 10.1)

Tara: Tarazuschlag: Bei der Warenkategorie Fertigprodukte 5% d.h. umrechnen mit **1.05** (siehe www.tares.ch)

Beispiele:

- **Pommes Chips** der Zolltarifnummer 2005.1022:
 - KZA:** 70 Fr/100kg -> 70 Rp/kg
 - AKZA:** 785 Fr/100kg -> 785 Rp/kg
 - f:** 4
 - Tara:** 5% -> 1.05

Berechnung: $(785 * 1.05 / 4) - (70 * 1.05 / 4) = \underline{188 \text{ Rp/kg netto}}$ (maximaler Gebotspreis)

- **Pommes Frites** der Zolltarifnummer 2004.1093:
 - KZA:** 70 Fr/100kg -> 70 Rp/kg
 - AKZA:** 224 Fr/100kg -> 224 Rp/kg
 - f:** 2.5
 - Tara:** 5% -> 1.05

Berechnung: $(224 * 1.05 / 2.5) - (70 * 1.05 / 2.5) = \underline{65 \text{ Rp/kg netto}}$ (maximaler Gebotspreis)

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr